

► Jubiläum

### Feiern Sie mit uns 40 Jahre IWW!

1974 entstand im westfälischen Nordkirchen der Wirtschafts- und Steuerfachverlag Nordkirchen, der Vorläufer des heutigen IWW Instituts. Bereits damals wurde Fachwissen mit konkreten Handlungsempfehlungen und sofort umsetzbaren Lösungen und Arbeitshilfen verbunden. Der Ein-Mann-Betrieb von einst ist heute ein leistungsstarkes Unternehmen mit vielen tausend Kunden und einer breiten Produkt- und Medienpalette – ein Erfolg, der ohne Sie nie möglich gewesen wäre.

Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen feiern. Begeben Sie sich also mit uns auf eine Zeitreise. Erfahren Sie auf [facebook.com/iww.institut](https://facebook.com/iww.institut) Interessantes und Vergnügliches aus 40 Jahren Unternehmensgeschichte und gewinnen Sie ein Wochenende in Nordkirchen für zwei Personen mit der Drei-Schlösser-Tour!



IHR PLUS IM NETZ

[facebook.com/iww.institut](https://facebook.com/iww.institut)

► Beratungspflicht

### Erteilung einer vollständigen Auskunft gegenüber dem Mandanten

| Der langjährige Steuerberater einer GmbH ist im Rahmen eines ihm zusätzlich erteilten Auftrags verpflichtet, sich mit allen steuerrechtlichen Punkten zu befassen, die zur pflichtgemäßen Erledigung eines Auftrags zu beachten sind. In den hierdurch gezogenen Grenzen muss er den Auftraggeber immer auch ungefragt über alle bei der Bearbeitung auftauchenden steuerrechtlichen Fragen belehren (OLG Köln 16.1.14, 8 U 7/13, Urteil unter [www.openjur.de](http://www.openjur.de)). |

Der Steuerberater muss bei einer konkreten Anfrage zu den steuerlichen Auswirkungen der Schenkung der Gesellschaftsanteile des Steuerpflichtigen an seine Schwiegersöhne, unabhängig davon, ob der Mandant ausdrücklich nur nach den schenkungssteuerrechtlichen Folgen der Anteilsübertragung gefragt hat, auch darauf hinweisen, dass die Schenkung beim Mandanten zur Aufdeckung stiller Reserven und damit zum Anfall von ESt und GwSt führen kann.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter [openjur.de](http://www.openjur.de)

► Prozessrecht

### Partnerschaftsgesellschaft als Prozessbevollmächtigte

| Eine Partnerschaftsgesellschaft ist als Prozessbevollmächtigte vor dem BFH zugelassen, wenn Partner der Gesellschaft ausschließlich die in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Personen (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) sind (BFH 10.6.14, II R 53/13, Urteil unter [www.dejure.org](http://www.dejure.org)). |

Eine Gesellschaft, an der überwiegend Belastungsadviseure und Advocates beteiligt sind, erfüllt diese Voraussetzung nicht.



IHR PLUS IM NETZ

Urteil unter [dejure.org](http://www.dejure.org)